BEBAUUNGSPLAN NR. ~~23~~ 02.042
DER GEMEINDE UENTROP

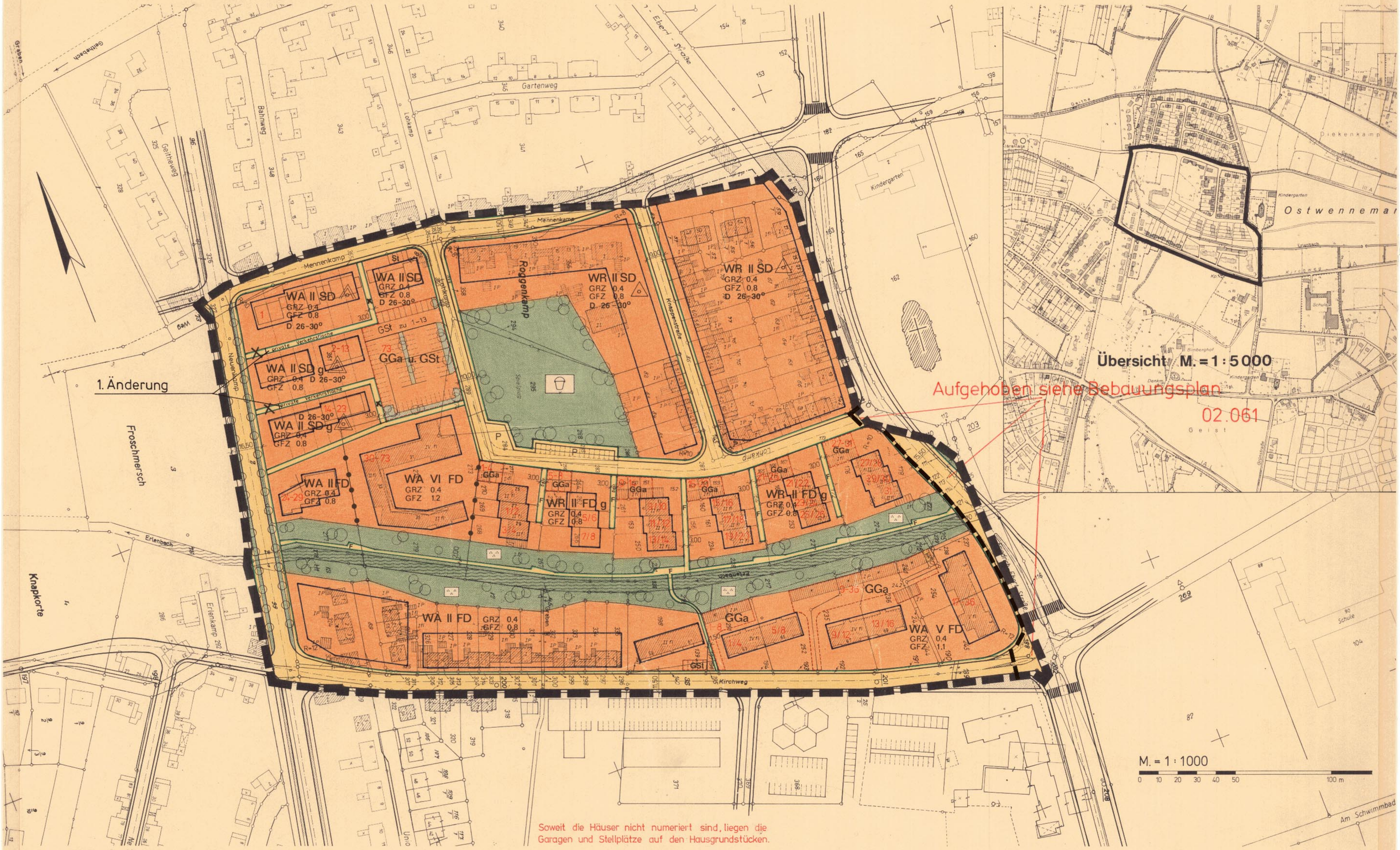

1. Ausfertigung

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§1 ABS. 1 BIS 3 DER BAUNVO VOM 26. JUNI 1962 – BUNDESGESETZBL. I S. 429 – BAUNVO –)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIETE
- S SONDERBAUFLÄCHEN
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE
- BHo AUFGEHOBENE BAUGEBIETE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG VOM 10.6.1961 NR. „GEMEINDE AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG VOM 24.6.1961 NR. 25, S. 286“ AUFGEHOBEN DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM
- CHHo
- X AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a DES BBAUG SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- FH FIRSTHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE
- TH TRAUFHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE
- LH LICHTE HÖHE DER DURCHFAHRT
- LW LICHTE WEITE DER DURCHFAHRT
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- G GARTENHOFHÄUSER GEM. § 17 (2) BAUNVO.
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE PARZELLENGRENZE (NACHRICHTLICH)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§5 ABS. 2 NR. 2 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- SCHUTZRAUM
- F FEUERWEHR

ÄNDERUNG (IN) GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM

DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- HOCHSTRASSE
- TUNNELSTRASSE
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- RW RADWEG
- P PARKSTREIFEN
- P PARKBUCHT
- BAUMSTREIFEN
- MITTELSTREIFEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- FUSSWEG
- FG FUSSGÄNGERTUNNEL
- FST FUSSGÄNGERSTEG
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG
- ARKADE
- TREPPE
- RAMPE
- ZUFAHRTSVERBOT
- AUSFAHRTSVERBOT
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

- FLÄCHEN, SIEHE OBEN
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- FERNHEIZWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- GASWERK
- WASSERWERK
- T TRAFOSTATION
- G GASDRUCKREGLERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTARWASSERLEITUNGEN (§5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

- FREILEITUNG MIT MASTEN
- SCHUTZSTREIFEN (MIT METER-ANGABEN) DIE STROMSPANNUNG KANN ANGEGEBEN WERDEN, z.B. 110 KV

GRÜNFLÄCHEN (§5 ABS. 2 NR. 5 UND § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (RASEN)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (RASEN MIT BEPFLANZUNG)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (RASEN)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (RASEN MIT BEPFLANZUNG)
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§5 ABS. 2 NR. 6 BBAUG)

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§5 ABS. 2 NR. 8 UND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TIEFGARAGEN
- HOTEL KENNZEICHNUNG DER FLÄCHE ENTSPRECH. DEM BAUGEBIET
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE)
- AUFGEHOBENE BAUGEBIETSGRENZE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

BÖSCHUNGSFLÄCHEN

- DAMM
- EINSCHNITT

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SAN SANIERUNGSGEBIETE
- BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE GEPLANT
- II GESCHOSSZAHL VORHANDENER GEBÄUDE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- PARZELLENGRENZE VORHANDEN

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- PD PULTDACH
- D z.B. 23° DACHNEIGUNG
- D < FLACHER ALS
- D > STEILER ALS
- D ≦ GLEICH ODER FLACHER ALS
- D ≧ GLEICH ODER STEILER ALS
- FIRSTRICHTUNG

Textliche Festsetzungen:

a) Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß darf nicht höher als 60 cm über der dazugehörigen anbaufähigen Verkehrsfläche liegen.

b) Drempel sind unzulässig.

DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

Dipl.-Ing. Abeloff Öffentl. best. Vermessungsingenieur

HAMM, DEN 29.11.74

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSING.

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFES:

RHYNERN, DEN 27. 8. 1974

GEMEINDEBAUAMT UENTROP

BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 29. 8. 1974 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

UENTROP, DEN 29. 8. 1974

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 20. 9. 1974 BIS 21. 10. 1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14. 6. 1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

UENTROP, DEN 21. 10. 1974

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 AM 21. 11. 1974 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

UENTROP, DEN 21. 11. 1974

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 5.12.1974 Az.: 35.15.11/Uentrop 49/1 GENEHMIGT WORDEN.

ESSEN, DEN 5. 12. 1974

LANDESBAUBEHÖRDE RUHR

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 SIND AM 31.12.74 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

UENTROP, DEN 31.12.74

i.A.

GEMEINDEDIREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES ~~RUHRKOHLEN-BEZIRK VOM~~

Az.: ~~DIESEM PLAN HAT HABEN DER VERBANDSAUSSCHUSS UND DER VERBANDSDIREKTOR~~ DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLEN-BEZIRK AM VOM 25.11.1974 ~~UND AM ZUGESTIMMT.~~

ESSEN, DEN 25.11.1974

DER VERBANDSDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 1, 2, 8 ff DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I 1968, S. 1237 / 1969 S. 11) DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21) UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970, S. 299) I. V. MIT § 103 DER BAUORDNUNG NW. VOM 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96).